

**Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; 1. Beratung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
	<p><b>Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)</b></p>			<p style="color: red; text-align: center;"><b>GR-Sitzung vom 19.11.2013: Abweichende Beschlüsse; vgl. Spalte Ergebnis der 1. Beratung</b></p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">152.200</a> (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p><b>§ 10</b> Vorsitz*</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident bereitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Verlauf.</p> <p><sup>2</sup> Er vertritt den Grossen Rat nach aussen und führt den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident kann sich durch den ersten oder zweiten Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p><sup>4</sup> Sind Präsident und beide Vizepräsidenten verhindert, übernimmt das anwesende Ratsmitglied, das zuletzt Präsident war, den Vorsitz. *</p>		<p><b>§ 10</b> Vorsitz*</p> <p><sup>5</sup> <u>In der Regel nimmt der Ratssekretär an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p><b>§ 11</b> Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Grossen Rates besteht aus Präsident, beiden Vizepräsidenten und je einem Vertreter der Fraktionen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Rates und dann jeweils in der letzten Sitzung im März für ein Jahr gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Fraktionen bestimmen ihren Vertreter selber.</p> <p><sup>4</sup> An den Sitzungen des Büros nehmen der Landammann oder ein anderer Vertreter des Regierungsrates und der Ratssekretär mit beratender Stimme teil.</p>	<p><sup>2</sup> Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Rates und dann jeweils in <u>einer</u> der letzten Sitzungen <u>des Amtsjahrs</u> für ein Jahr gewählt.</p>	<p><b>§ 11</b> Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Grossen Rates besteht aus Präsident, beiden Vizepräsidenten und je einem Vertreter der Fraktionen. <u>Die Gewichtung der Stimmen erfolgt proportional zur Fraktionsstärke.</u></p> <p><b>Minderheitsantrag:</b> <sup>1</sup> <i>Das Büro des Grossen Rates besteht aus Präsident, beiden Vizepräsidenten und je einem Vertreter der Fraktionen.</i></p> <p><sup>2</sup> Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Rates und dann jeweils zu Beginn der <u>ersten Sitzung des Amtsjahrs</u> für ein Jahr gewählt.</p> <p><sup>4</sup> <u>In der Regel</u> nehmen an den Sitzungen des Büros der Landammann oder ein anderer Vertreter des Regierungsrats und der Ratssekretär mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung zur Kommissionsfassung</p> <p>(Ablehnung)</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
		<sup>5</sup> <u>Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeiten des Büros in der Geschäftsordnung.</u>	Zustimmung	Zustimmung
<p><b>§ 12</b> Arten und Bestellung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro wählt auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder und die Präsidenten der ständigen Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro kann für die Vorbereitung der vom Rat zu behandelnden Geschäfte nichtständige Kommissionen bestellen. Sie werden nach Erledigung des Geschäftes durch Beschluss des Büros aufgelöst.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestellung der Kommissionen erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktionen. Die nichtständigen Kommissionen können ausnahmsweise durch höchstens zwei Mitglieder erweitert werden; diese müssen aus einer in der Kommission nicht vertretenen Fraktion stammen oder fraktionslos sein.</p>				



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
	<u>neu besetzt.</u>			
<p><b>§ 13</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen pro Kommissionsmitglied einen Stellvertreter.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.</u></p>	<p><b>§ 13</b> Stellvertretung</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Scheidet ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 23</b> Akteneinsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise der Justizleitung in die erforderlichen Aktsakten Einsicht zu nehmen.</p>		<p><b>§ 23</b> Akteneinsicht</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p><sup>2</sup> Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat beziehungsweise die Justizleitung an Stelle einer Aktenherausgabe einen zusammenfassenden Bericht erstatten.</p> <p><sup>3</sup> Hält eine grossrätliche Kommission nach Vorlage eines zusammenfassenden Berichtes an ihrem Begehren auf Aktenherausgabe fest, sind ihr die Akten zu überweisen</p>		<p><sup>4</sup> <u>Die Fraktionsleitungen erhalten die Unterlagen der Kommissionsgeschäfte.</u></p>	Zustimmung	Zustimmung
<p><b>§ 30</b> Voraussetzungen der Ausstandspflicht</p> <p><sup>1</sup> Zum Ausstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) wer an einem Geschäft als Gesuchsteller oder Vertragspartner persönlich interessiert ist,</p> <p>b) wer in einer vom Grossen Rat vorzunehmenden Wahl für ein Vollamt Kandidat ist.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p><sup>2</sup> Eine Ausstandspflicht besteht zudem</p> <p>a) * ...</p> <p>b) bei der Behandlung von Tarifordnungen für die praktizierenden Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Erlass und Genehmigung von allgemein verbindlichen Vorschriften und Nutzungsplänen gilt keine Ausstandspflicht.</p>		<p><sup>2</sup> <u>streichen</u></p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 35</b> Redaktionslesung</p> <p><sup>1</sup> Nach der Annahme in der Schlussabstimmung geht die Vorlage zur redaktionellen Überprüfung an den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Dieser hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorbera-</p>	<p><sup>1</sup> Nach der Annahme in der Schlussabstimmung <u>gehen Gesetzes- und Dekretsvorlagen</u> zur redaktionellen Überprüfung an den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> <u>Der Regierungsrat hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung, wenn er Änderungen am Erlasstext beantragt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p>tenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.</p>	<p><u><sup>3</sup> Stellt der Regierungsrat bei der redaktionellen Überprüfung einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorbereitenden Kommission dem Rat schriftlich Antrag über die Fortsetzung des Rechtssetzungsverfahrens. Der Grosse Rat kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die von den materiellen Änderungen betroffenen Teile eine zusätzliche Beratung beschliessen.</u></p>			
<p><b>§ 39a Oberaufsicht</b> <sup>1</sup> Der Grosse Rat überprüft im Rahmen seiner Oberaufsicht die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Instrumenten der staatlichen Planung und Steuerung.  <sup>2</sup> Bevor der Grosse Rat zu einer Angelegenheit Stellung nimmt, gibt er dem Regie-</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p>rungsrat Gelegenheit, seine Führungs- und Aufsichtsfunktion auszuüben.</p>				
<p><b>§ 39b</b> Aussenbeziehungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat informiert das Büro frühzeitig über wichtige Entwicklungen und Geschäfte im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit ausländischen Staaten.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro weist die Angelegenheit der zuständigen Fachkommission zu. Diese entscheidet, ob sie die Information zur Kenntnis nimmt oder gegenüber dem Regierungsrat eine Stellungnahme abgibt.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Der Regierungsrat lässt die Stellungnahme der Fachkommission in die kantonale Vernehmlassung einfließen.</u></p>			
<p><b>§ 41</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates, die Fraktionen, die Kommissionen und das Büro sind berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in die Zu-</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates, die Fraktionen, die Kommissionen und das Büro sind berechtigt, __ Anträge auf Direktbeschluss, parlamentari-</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p>ständigheit des Rates fallen, Anträge auf Direktbeschluss, parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Ratsmitglieder sowie die Fraktionen können diese auch gemeinsam einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulates kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Zulässig ist die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.</p> <p><sup>3</sup> Kommissionen oder ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates sind berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in seine eigene Zuständigkeit oder in Zuständigkeiten des Regierungsrates fallen, Anträge für Aufträge an den Regierungsrat zu unterbreiten. <sup>1)</sup></p> <p><sup>4</sup> Der Wortlaut eines Auftrages kann im Verlaufe der Beratung vom Grossen Rat abgeändert werden.</p>	<p>sche Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><sup>2</sup> Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats kann im Verlaufe der Beratung <u>mit Einverständnis des Motionärs beziehungsweise des Postulanten abgeändert</u> werden. Zulässig ist <u>auch</u> die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>

<sup>1)</sup> Berichtigung: AGS 2005 S. 474

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p><b>§ 42</b> Behandlung und Erledigung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen, Postulaten und Aufträgen. Lehnt er ihre Entgegennahme ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Innert der gleichen Frist beantwortet er Interpellationen.</p> <p><sup>1bis</sup> Erstattet der Regierungsrat den Bericht zur Überweisung nicht innert Frist, kann das Geschäft traktandiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen oder scheidet dieser aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt.</p> <p><sup>3</sup> Überwiesene Motionen, Postulate und Aufträge, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, erledigt der Regierungsrat innert vier Jahren.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen <u>und</u> Postulaten __. Lehnt er ihre Entgegennahme ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Innert der gleichen Frist beantwortet er Interpellationen.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen, __ ist das Geschäft erledigt. <u>Scheidet der Erstunterzeichnende aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt, wenn nicht ein Ratsmitglied innert vier Wochen den Vorstoss aufnimmt.</u></p> <p><sup>3</sup> Überwiesene Motionen <u>und</u> Postulate __, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, erledigt der Regierungsrat innert vier Jahren.</p>	<p><sup>2</sup> Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen, ist das Geschäft erledigt. <u>Scheidet der Erstunterzeichnende aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt, wenn nicht ein Ratsmitglied innert vier Wochen den Vorstoss übernimmt.</u></p> <p><sup>3</sup> Überwiesene Motionen und Postulate, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, erledigt der Regierungsrat innert <u>drei</u> Jahren.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Festhalten</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung zur Kommissionsfassung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p><sup>4</sup> Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, so hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen.</p>				
<p><b>§ 44</b> Parlamentarische Initiative</p> <p><sup>1</sup> Mit der parlamentarischen Initiative können ausgearbeitete Entwürfe für Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen beantragt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident stellt fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Trifft dies zu, wird die Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission kann das zuständige Departement zur Mitwirkung bei der Vorbereitung beiziehen, doch bleibt der Regierungsrat für seine Stellungnahme frei.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Die parlamentarische Initiative wird einer Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen, wenn mindestens 60 Ratsmitglieder sie vorläufig unterstützen.</u></p>			



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
	kungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.			
<p><b>§ 46</b> Postulat</p> <p><sup>1</sup> Das Postulat verpflichtet den Regierungsrat, einen Bericht vorzulegen oder zu prüfen, ob eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage, der Entwurf für einen Beschluss zu unterbreiten oder irgendeine andere Massnahme zu treffen sei.</p>	<p><sup>1</sup> Das Postulat verpflichtet den Regierungsrat, <u>dem Grossen Rat</u> einen Bericht vorzulegen oder zu prüfen, ob eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage, der Entwurf für einen Beschluss zu unterbreiten oder irgendeine andere Massnahme zu treffen ist.</p>			
<p><b>§ 48</b> Auftrag</p> <p><sup>1</sup> Der Auftrag entfaltet für Geschäfte und Massnahmen im Kompetenzbereich des Grossen Rates gegenüber dem Regierungsrat die Wirkung einer Weisung und verpflichtet den Regierungsrat, einen Entwurf für einen Erlass des Grossen Rates vorzulegen oder Massnahmen zu treffen. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Auftrag verpflichtet den Regierungsrat in dessen eigenem Zuständigkeitsbereich, den Erlass oder die Änderung</p>	<p><b>§ 48 Aufgehoben.</b></p>			

<sup>1)</sup> Berichtigung: AGS 2005 S. 474

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
<p>einer Verordnung oder eine andere Massnahme zu prüfen. Der Auftrag entfaltet die Wirkung einer Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. <sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> Unzulässig ist ein Auftrag, der auf Einzelfallentscheide im Personalbereich, auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verfügungen oder einen Beschwerdeentscheid einwirkt. <sup>1)</sup></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat in seiner Stellungnahme zum Auftrag die Konsequenzen der Umsetzung auf, insbesondere die Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung. Er kann dem Grossen Rat Anträge für Vorentscheide unterbreiten.</p>				
<p><b>§ 57</b> Kommissionsarbeit</p> <p><sup>1</sup> Zu den Sitzungen der Kommissionen ist in der Regel der Vorsteher des zuständigen Departementes einzuladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen können verwaltungsunabhängige Fachleute oder nach Abspra-</p>		<p><b>§ 57</b> Kommissionsarbeit</p>		



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
	1985) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 10</b> Internationale und interkantonale Verträge</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat handelt die internationalen und interkantonalen Verträge aus und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor, soweit er nicht nach diesem oder einem andern Gesetz für den endgültigen Abschluss zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Verträgen oder Vertragsänderungen von geringfügiger Tragweite ist er zum endgültigen Abschluss ermächtigt.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Für die Kündigung von Verträgen gelten dieselben Zuständigkeiten wie bei deren Abschluss. Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen in kantonalen Gesetzen oder in den Verträgen selbst.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2013	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 22. Oktober 2013	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 19.11.2013 (Abweichungen)
	III. <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau,			
	Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			